

## §1 VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise.

1.3 Die Entwicklung der Software erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des Bestellers. nenART MEDIADESIGN übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung der Rechte Dritter durch die Inhalte des Produkts. Die Einstellung des Produktes in das Internet sowie der Betrieb durch den Lizenznehmer erfolgen ausschließlich durch den Lizenznehmer selbst. Jede Nutzung, welche über die Entwicklung des Produktes auf den Rechnern von nenART MEDIADESIGN hinausgeht erfolgt ausschließlich im Auftrag des Lizenznehmers. Dies gilt auch dann, wenn dem Vertragspartner zum Zwecke des Produkttests ein Server von nenART MEDIADESIGN zur Verfügung gestellt wird. Soweit nenART MEDIADESIGN einen Testbetrieb auf Ihrem eigenen Server zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen per Passwort geschützten Zugriff. Eine Weitergabe des Passwortes ist nicht gestattet. Für eventuelle Schäden haftet der Kunde.

1.4 Der Kunde verpflichtet sich, nach Abschluss des Vertrages einen Vorschuss von ¼ der Vertragssumme zu leisten soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

1.5 Soweit zwischen dem Kunden und nenART MEDIADESIGN ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, bleibt es nenART MEDIADESIGN vorbehalten, notwendige Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Dem Kunden steht im Falle der Erhöhung des Preises ein Sonderkündigungsrecht zu.

1.6 nenART MEDIADESIGN erteilt grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain solange die Nachforschung nicht ausdrücklicher Bestandteil des Vertrages geworden ist.

1.7 Der Kunde haftet allein für die Namensrechte seiner Domain und hat vor der Anmeldung selbst zu prüfen, ob und inwieweit der Domainname die Rechte Dritter verletzen könnte. Dasselbe gilt auch für alle weiteren Vorgaben des Kunden (u.a. Produktnamen) soweit die Rechte Dritter verletzt sein können.

1.8 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nenART MEDIADESIGN in das Impressum der Seite mit aufzunehmen.

## §2 VERTRAGSENDE

2.1 Der Vertrag endet durch die Kündigung einer Partei, soweit sich ein Kündigungsrecht aus diesem Vertrag ergibt. Dies gilt im Besonderen für Kündigungsrechte gemäß Nr. 3.1. sowie Nr. 1.5. nenART MEDIADESIGN ist des Weiteren berechtigt den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen, wenn:

2.1.1 Der Lizenznehmer gegen eine der Bestimmungen des Vertrages verstößt.

2.1.2 Der Lizenznehmer nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung den Rechnungsbetrag nicht binnen 30 Tagen ausgleicht.

2.1.3 Soweit im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ein Rückstand von mehr als 2 Monaten eintritt, ist nenART MEDIADESIGN berechtigt, das Dauerschuldverhältnis zu kündigen.

2.2 Soweit sich der Auftrag des Kunden aus Teilleistungen zusammensetzt, ist nenART MEDIADESIGN berechtigt, diese Teilleistungen nach Ihrer Fertigstellung zu berechnen. Soweit eine Abnahme erst zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung möglich ist, verpflichtet sich der Kunde, die entsprechenden Rechnungen unter dem Vorbehalt der endgültigen Abnahme zum Fälligkeitsdatum der Teilrechnung zu begleichen.

2.3 Soweit es aufgrund der Vertragsvereinbarungen zu einer Kündigung der Lizenz kommt, sind schon übergebene Dokumentationen / Anleitungen / Datenträger zurückzugeben. Soweit schon Software auf die Rechner des Lizenznehmers oder auf sonstige Rechner aufgespielt worden ist, ist diese zu löschen bzw. die Löschung der Software durch den Lizenznehmer zu veranlassen.

## §3 PFLICHTEN UND RECHTE DER VERTRAGSPARTEIEN

3.1 Mit Abschluss des Vertrages wird dem Lizenznehmer ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des von nenART MEDIADESIGN entwickelten / zu entwickelnden Programms gewährt. Sofern nicht eine entsprechende schriftliche Absprache besteht, ist nenART MEDIADESIGN nicht verpflichtet, Arbeitsdateien (INDD, PSD, FLA, RSN, etc.) herauszugeben. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Programmierung von Software auf Flash-Basis.

3.2 Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte durch den Lizenznehmer ist nicht gestattet, soweit nicht eine schriftliche Einigung über die Übertragbarkeit der Rechte getroffen wurde.

3.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung sowie für Entwicklungs- und Testzwecke Kopien des Programms anzufertigen, soweit hierdurch nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird. Für die erstellten Kopien gelten die im Vertrag getroffenen Regelungen entsprechend.

3.4 nenART MEDIADESIGN ist Inhaber sämtlicher Urheberrechte und aller sonstigen Rechte an der von ihr entwickelten Software sowie den von ihr entwickelten Designs soweit sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt. Jede Nichtbeachtung der Rechte von nenART MEDIADESIGN stellt eine wesentliche Verletzung der Lizenzbedingungen dar und berechtigt nenART MEDIADESIGN zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3.5 Soweit dem Lizenznehmer kein besonderes Recht eingeräumt wird, ist dieser nicht berechtigt, das Programm zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in einer anderen Form auf den Quellcode zurück zu entwickeln.

3.6 Die Forderungen von nenART MEDIADESIGN sind fällig mit Zugang der Rechnung.

3.7 Soweit der Kunde aus der Nutzung des Produktes in Haftung genommen wird, verzichtet er bereits zu diesem Zeitpunkt auf eine Geltendmachung des Schadens gegenüber nenART MEDIADESIGN. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch nenART MEDIADESIGN vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

3.8 Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Weitergabe der Dokumentationen / Anleitungen an Dritte nicht zulässig ist, soweit dies nicht zum Betrieb der Software im Rahmen des Lizenzvertrages notwendig ist.

## §4 ANWENDUNGSBEREICH BEI NICHT AUSDRÜCKLICH GENANNTEN VERTRAGSTYPEN

Es wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung von Softwareprodukten jeglicher Art durch nenART MEDIADESIGN im Rahmen eines Lizenzvertrages erfolgt. Sollte sich aus dem Vertrag ein anderes ergeben, so finden die Regelungen dieses Vertrages entsprechende Anwendung. Die Regelungen finden desweiteren entsprechende Anwendung, soweit die Beauftragung von nenART MEDIADESIGN nicht oder nicht ausschließlich in der Entwicklung eines Softwareproduktes besteht. Soweit im Vertrag statt einer Lizenz die unbeschränkte Nutzung der Software oder die Übertragung der Urheberrechte vereinbart wird, gelten die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

## §5 SALVATORESCHE KLAUSEL

Solle irgendeine Bestimmung des vorliegenden Vertrages als gesetzwidrig, nicht durchsetzbar oder ungültig erachtet werden, so ist diese Bedingung nichtsdestotrotz in dem Maße durchzusetzen, wie es das geltende Recht maximal zulässt und wie es der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Die Gesetzmäßigkeit und die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben von diesem Umstand unberührt.

## §6 VORSATZ

**nenART** MEDIADESIGN haftet bei Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## §7 SONSTIGES

**7.1** Eine über die gesetzlichen Rechte hinausgehende Garantie für die Fehlerfreiheit des Programms besteht nicht. Soweit es sich bei dem Programm um eine Arbeit nach Kundenwunsch handelt, erklärt der Lizenznehmer mit der Abnahme die Fehlerfreiheit des Programms. Die Verpflichtung zur Abnahme regelt sich hierbei nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit der entwickelten Software nur unerheblich mindern, stehen der Abnahmeverpflichtung des Kunden nicht entgegen.

**7.2** Potentielle Ansprüche aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

**7.3** Keine der Parteien haftet für Schäden, die der anderen Partei in direkter oder indirekter Weise dadurch entstehen, dass diese durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Pflichten gehindert wird. Umstände höherer Gewalt umfassen Krieg und Mobilmachung, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Feuer und andere unvorhersehbare Ereignisse, welche nicht von der betreffenden Partei zu vertreten sind.

**7.4** Alle Vertragsbestimmungen, die nach ihrem Wesen Gültigkeit über das Datum der Beendigung des Vertrages haben, behalten auch nach der Beendigung bzw. mit Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit sowie ihre Rechtsverbindlichkeit.

**7.5** Für den Fall, dass eine Partei von einem ihr gemäß dem Vertrag oder Gesetz zustehenden Recht bzw. Rechtsmittel keinen oder verzögerten Gebrauch macht, so bedeutet dies keinen Verzicht auf das jeweilige Recht oder Rechtsmittel.

## §8 GERICHTSSTAND

Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Lizenzvereinbarungen oder in Zusammenhang mit der vorliegenden Lizenzvereinbarung ergeben, unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Maintal, die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden auf jeden diesbezüglichen Einwand zu verzichten. Die Bestimmung hindert **nenART** MEDIADESIGN nicht daran, bei irgendeinem Gericht mit entsprechender Zuständigkeit Unterlassungsansprüche geltend zu machen oder sonstige außerordentliche Rechtsbehelfe einzulegen. **nenART** MEDIADESIGN kann in dem Maße, wie dies vom Gesetz zulässig ist, gleichzeitig mehrere Verfahren auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bei beliebig vielen Gerichten anstrengen.

## §9 BESONDERE RECHTE

**9.1** **nenART** MEDIADESIGN ist berechtigt, entwickelte Software sowie entwickeltes Design zum Zwecke der Kundeninformation zu verwenden (Referenzbuch).

**9.2** **nenART** MEDIADESIGN ist des Weiteren berechtigt, die im Rahmen des Kundenauftrages entwickelten Programmierungen / Routinen / Programmteile auch in Bezug auf Verträge mit anderen Kunden zu verwenden. Die Rechte an der der Software zugrunde liegende Programmierung bleiben auch im Rahmen der Lizenzüberlassung des fertigen Produktes ausschließlich bei **nenART** MEDIADESIGN. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich Designelemente, welche ausdrücklich als Unikat entwickelt worden sind sowie vom Lizenznehmer überlassene Gestaltungsteile.

**9.3** Soweit der Vertrag ein anderes nicht bestimmt, ist **nenART** MEDIADESIGN berechtigt, die ihr entwickelte Software mit einem Markenzeichen zu versehen. Dies gilt ebenso für die Dokumentationen / Anleitungen soweit diese Vertragsbestandteil sind. Soweit ein Markenzeichen verwendet wird, erkennt der Lizenznehmer die sich ergebenden Markenrechte ausdrücklich an.

## §10 BESONDERE REGELUNGEN BEZÜGLICH DER ERSTELLUNG VON DRUCKWERKEN UND DATENTRÄGERN

**10.1** Soweit im Rahmen des Vertrages Produktdokumentationen / Anleitungen gefertigt werden, besitzt **nenART** MEDIADESIGN das ausschließliche Urheberrecht. Die bezüglich der Lizenz getroffenen Vereinbarungen gelten, soweit sie anwendbar sind, entsprechend.

**10.2** Soweit Druckwerke Bestandteil des Vertrages sind, erstrecken sich die Rechte des Bestellers nur auf die gemäß dem Vertrag gelieferten Stückzahlen. Soweit der Druck durch den Besteller betrieben wird, ist ein Druck über die vereinbarte Stückzahl hinaus nicht zulässig. Die Erstellung eines pdf Dokuments ist hierbei einem Druckwerk gleichzustellen.

**10.3** Eine vertraglich nicht vereinbarte Vervielfältigung (auch Auszugsweise) ist hierbei untersagt.

**10.4** Soweit der Druck durch den Besteller vorgenommen wird, haftet **nenART** MEDIADESIGN nicht für die Ausführung des Druckes.

Soweit der Druck durch **nenART** MEDIADESIGN veranlasst wird übernimmt der Besteller das Risiko der Herstellung, soweit dieses darauf beruht, das besondere Vorgaben des Bestellers vorliegen oder Empfehlungen von **nenART** MEDIADESIGN zum Ablauf des Drucks bzw. der Auswahl der Druckerei nicht angenommen werden.